

Geschäftsverzeichnisnr. 6996
Entscheid Nr. 191/2019 vom 28. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 220 § 2 des flämischen Dekrets vom 27. März 2009 « über Rundfunk und Fernsehen », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 242.152 vom 27. Juli 2018, dessen Ausfertigung am 10. August 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 220 § 2 des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Kammer für Unparteilichkeit und Minderjährigenschutz der Flämischen Regulierungsbehörde für die Medien nur auf Antrag der Flämischen Regierung über die Einhaltung von Artikel 39 des vorerwähnten Dekrets im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Diskriminierung im Programmangebot befinden kann, und nicht anlässlich einer von einer natürlichen oder juristischen Person erhobenen Beschwerde, während diese Personen wohl anlässlich der Ausstrahlung einer spezifischen Sendung eine Beschwerde einreichen können? »

(...)

III. Rechtliche Würdigung

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Vorabentscheidungsfrage durch den Staatsrat in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer A.222.697/IX-9098 gestellt wurde. Diese Rechtssache ist Gegenstand einer Klagerücknahme, die durch den Entscheid des Staatsrates Nr. 244.717 vom 6. Juni 2019 bewilligt wurde.

Aufgrund von Artikel 99 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird mit dieser Rücknahme das Verfahren vor dem Gerichtshof beendet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt fest, dass das Verfahren beendet ist.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen